

36. 1. Steht die Schaffung von Stammaktien, die nach der Ausgabe für die Zwecke der Gesellschaft gebunden sind (Schutzaktien), mit den Grundsätzen des Aktienrechts in Widerspruch?

2. Unter welchen Voraussetzungen ist der Beschluß auf Bildung von Schutzaktien wegen Verstoßes gegen die guten Sitten nichtig?

§GB. §§ 178 fig., 185, 271 fig.

II. Durchf. Bd. zur Goldbilanzenf. v. 28. März 1924 §§ 30 fig. BGB. § 138.

II. Zivilsenat. Ur. v. 30. März 1926 i. S. A. G. u. Gen. (Kl.) w. Bergbau-A.-G. (Ite. Wekl.) II 226/25.

I. Landgericht Cottbus.

II. Kammergericht Berlin.

Die beklagte Aktiengesellschaft hatte am 31. Dezember 1922 ein Aktienkapital von 140 Millionen Stamm- und 50 Millionen Vorzugsaktien. In der Generalversammlung vom 1. März 1923 wurde die Ausgabe weiterer 60 Millionen Stammaktien beschlossen, die unter Ausschluß des gesetzlichen Bezugsrechts der Aktionäre zum Nennwert an ein befreundetes Konsortium begeben wurden mit der Verpflichtung, sie zum Betrage der geleisteten Einzahlungen der Gesellschaft auf Verlangen wieder zur Verfügung zu stellen. Am 2. August 1923 fand eine neue Generalversammlung statt mit folgender Tagesordnung:

1. Beschlußfassung über die Erhöhung des Grundkapitals um 100 Millionen Mark durch Ausgabe von 100 000 Stück auf den Inhaber lautenden Stammaktien über je 1000 *M* Nennwert mit voller Dividendenberechtigung für das Geschäftsjahr 1923 auf das jeweils eingezahlte Kapital. Festsetzung der Bedingungen der Aktienausgabe. Ausschluß des gesetzlichen Bezugsrechts der Aktionäre.

2. Beschlußfassung über die Bildung von bis zu 200 000 Stück auf den Inhaber lautenden Genußscheinen über je 1000 *M* Nennwert. Begebung von 130 000 Stück hiervon an die Inhaber der alten Stammaktien Nr. 1—130 000 dergestalt, daß auf jede Stammaktie über 1000 *M* Nennwert ein Genußschein über 1000 *M* zum Nenn-

wert bezogen werden kann, weiterer 25 000 Stück an die Inhaber der Vorzugsaktien bergestalt, daß auf je 4 Vorzugsaktien über je 500 *M* ein Genußschein über 1000 *M* zum Nennwert bezogen werden kann, während die restlichen 45 000 Stück zur Verfügung des Vorstandes verbleiben. Ermächtigung des Vorstandes und Aufsichtsrats, die Rechte der Genußscheinhaber am Gewinn und Vermögen der Gesellschaft sowie die Einzelheiten der Vergebung der Genußscheine zu bestimmen . . .

Zu Punkt 1 der Tagesordnung hatten Vorstand und Aufsichtsrat beantragt, daß die Aktien nicht unter dem Nennwert begeben werden dürften, und der Vorstand ermächtigt werde, die Kapitalerhöhung und die Begebung im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat unter Festsetzung der näheren Einzelheiten durchzuführen. In der Generalversammlung waren 165 142 000 *M* stimmberechtigte Stammaktien mit 165 142 Stimmen und 39 812 500 *M* Vorzugsaktien mit 78 625 Stimmen vertreten. Die Anträge Nr. 1 und 2 der Tagesordnung wurden angenommen und zwar Nr. 1 gegen 86 Stimmen, Nr. 2 gegen 84 Stimmen bei 12 Stimmenthaltungen; bei der getrennten Abstimmung der Stammaktionäre stimmten 46 Stimmen dagegen, während die Vorzugaktionäre einstimmig für Annahme waren.

Am 17. Juli 1923 wurde die Lusatia Vermögensverwaltungs-Gesellschaft m. b. H. gegründet. Mit dieser Gesellschaft schloß die Beklagte am 28. August 1923 einen Vertrag, durch den die Lusatia die 100 Millionen neue Stammaktien zum Nennbetrag gegen die Verpflichtung übernahm, sie zum Betrage der geleisteten Einzahlungen zuzüglich Zinsen von mindestens 6% dem Vorstande der Beklagten zur Verfügung zu stellen, sobald die Generalversammlung auf Antrag von Vorstand und Aufsichtsrat dies beschließen würde. Der Mehrbetrag der Dividende über die Zinsen sollte der Beklagten wieder zufließen.

Der in der Generalversammlung mit Aktien im Nennbetrag von 34 000 *M* vertretene Kläger erhob gegen sämtliche Beschlüsse Widerspruch zu notariellem Protokoll und demnächst Klage auf Nichtigerklärung aller damals gefaßten Beschlüsse. Die Anfechtung wurde auf einige bei der Abstimmung angeblich vorgekommene formelle Verstöße und hinsichtlich des Beschlusses zu Nr. 1 der Tagesordnung auf folgendes Vorbringen gestützt: Dieser Beschluß widerspreche dem ganzen

Aufbau des Aktienrechts und den guten Sitten; da die Verwaltung oder doch ihr nahestehende Personen in der Lusatia tonangebend seien, so würden durch den Vollzug des Beschlusses die nicht zur Verwaltung gehörenden Aktionäre bei Abstimmungen in der Generalversammlung völlig ausgeschaltet; außerdem bedeute der Erwerb der Aktien zum Nennbetrag mit Rücksicht auf ihren Kurswert eine ungerechtfertigte Bereicherung der Verwaltungsmitglieder auf Kosten der alten Aktionäre.

Das Landgericht erklärte die Beschlüsse über die Ausgabe der neuen Stammaktien und über die Durchführung dieser Ausgabe für nichtig und wies die Klage im übrigen ab. Beide Parteien legten Berufung ein. Während des Berufungsverfahrens wurden die neugeschaffenen 100 Millionen Stammaktien auf Grund von § 30 Abs. 1 der II. Durchf. VO. zur GoldbilanzVO. eingezogen, wodurch der Rechtsstreit insoweit seine Erledigung fand. Demgemäß beschränkte der Kläger seinen Antrag auf Nichtigerklärung der Beschlüsse über Bildung der Genußscheine und verlangte hinsichtlich des erledigten Teils des Rechtsstreits Verurteilung der Beklagten in die Kosten. Das Kammergericht erklärte den Rechtsstreit bezüglich der Beschlüsse auf Schaffung der 100 Millionen Stammaktien für erledigt, beließ es im übrigen bei der Abweisung der Klage und verurteilte den Kläger zur Tragung der Kosten des Rechtsstreits, abgesehen von den Kosten der Nebenintervention, die der (dem Kläger in II. Instanz beigetretene) Nebenintervenient zu tragen habe. Die Revisionen des Klägers und des Nebenintervenienten hatten keinen Erfolg.

Aus den Gründen:

Der Kläger greift die in der Generalversammlung vom 2. August 1923 gefaßten Beschlüsse wegen verschiedener formeller Mängel und wegen Verstoßes gegen allgemeine Grundsätze des Aktienrechts und gegen die guten Sitten an. Das Landgericht hatte der Klage nur insoweit stattgegeben, als die Beschlüsse die Schaffung von 100 Millionen neuer Stammaktien betreffen, indem es nicht nur einen Verstoß gegen die guten Sitten, sondern auch eine Verletzung der Vorschriften des § 256 HGB. über die Bekanntmachung der Gegenstände der Verhandlung annahm. Das Berufungsgericht hat sich auf einen anderen Standpunkt gestellt und dem Kläger wegen Sachfälligkeit nach Erledigung der Hauptsache auch insoweit die Kosten

des Rechtsstreits auferlegt. Die Revisionen richten sich auch gegen diesen Teil der Entscheidung des Kammergerichts. (Es werden zunächst die Angriffe der Revision gegen die Zurückweisung der die Verletzung von Formvorschriften bei der Abstimmung behauptenden Anfechtungsgründe für ungerechtfertigt erklärt; dann wird fortgefahren:)

Auch in der sachlichen Beurteilung der Beschlüsse unter dem Gesichtspunkt der Gesetz- oder Sittenwidrigkeit ist dem Kammergericht im wesentlichen beizutreten.

Bei dem Beschluß zu Nr. 1 der Tagesordnung handelt es sich nach den vom Vorstand in der Generalversammlung abgegebenen Erklärungen um die Schaffung von sogenannten Schutzaktien. Die Aktien sollten einer der Beklagten nahestehenden Gesellschaft zum Nennbetrag übergeben werden mit der Verpflichtung, sie der Beklagten auf Verlangen jederzeit zur Verfügung zu stellen. Die Verwaltung wollte damit einer von ihr angenommenen Gefahr der äußeren und inneren Überfremdung entgegenreten. Die Schutzaktien wie auch die Vorratsaktien (von welcher letzteren jene nicht streng zu sondern sind, da der Schutzzweck oft mit dem Zwecke der Verwendung für eine spätere Kapitalbeschaffung verbunden ist) unterscheiden sich in der rechtlichen Ausgestaltung nicht von den übrigen Stammaktien und bilden deshalb keine besondere Gattung von Aktien im Sinne von § 185 HGB. Ihr Merkmal ist die Gebundenheit für Zwecke der Gesellschaft, auch nach der Ausgabe der Aktien. Der Übernehmer der Aktien wird durch Vereinbarung mit der Gesellschaft in der Verfügung über die Aktien beschränkt, so daß die Gesellschaft die Möglichkeit behält, im Rahmen der Vereinbarung demnächst anderweit über sie zu verfügen. Der Übernehmer hat in gewissem Sinne nur die Stellung eines Treuhänders und darf gemäß der Vereinbarung von seinen Rechten als Aktionär nur im Interesse der Gesellschaft Gebrauch machen. Soweit der Übernehmer verpflichtet ist, nach den Weisungen der Gesellschaft zu stimmen, oder deren Organe, etwa durch Aktienbesitz, sonst bestimmenden Einfluß auf die Willensentschlüsse haben, ist die Verwaltung in der Lage, durch Schaffung von Schutzaktien die Abstimmungen in der Generalversammlung maßgebend zu beeinflussen. Ob die Übernahme der Aktien in solchen Fällen durch eine bereits bestehende Rechtspersönlichkeit erfolgt oder eine solche erst von der Verwaltung ins Leben gerufen wird, oder ob endlich die Verwaltungs-

organe selbst unmittelbar die Aktien übernehmen, macht rechtlich keinen Unterschied. Wesentlich für die Natur der Aktien als Schutz- oder Vorratsaktien ist die Gebundenheit des ersten Übernehmers für die Zwecke der Gesellschaft, und damit für diese die Möglichkeit, unter gewissen Voraussetzungen weitere Verfügungen über die Aktien zu treffen.

Das Berufungsgericht geht davon aus, daß derartige Schutz- und Vorratsaktien in den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs zwar keine unmittelbare Grundlage finden, mit ihnen aber auch nicht in Widerspruch stehen. Es weist mit Recht darauf hin, daß die wirtschaftlichen Verhältnisse der Nachkriegszeit bei den Aktiengesellschaften vielfach zu besonderen Maßnahmen geführt haben, um den Einfluß der Verwaltung gegenüber der in der Mehrheit der Aktionäre sich verkörpernden Macht des beteiligten Kapitals auch bei den Abstimmungen in der Generalversammlung zu stärken, und daß die Vorschriften der §§ 185 und 262 Abs. 1 Satz 3 HGB. im Zusammenhang mit der Möglichkeit des Ausschusses des Bezugsrechts der Aktionäre nach § 282 daselbst vielfach zur Durchführung solcher Bestrebungen benutzt worden seien. Der erkennende Senat hat die Berechtigung solcher Bestrebungen in RGZ. Bd. 107 S. 67, Bd. 108 S. 322 anerkannt. Die Grundsätze, die für den Fall der Zuweisung von Vorzugsaktien an die Mitglieder der Verwaltung unter Ausschluß des allgemeinen Bezugsrechts der Aktionäre dort aufgestellt sind, haben in gleicher Weise Anwendung zu finden bei der Schaffung von Stammaktien als Schutzaktien. Von der Zulässigkeit derartiger Aktien geht auch die neuere Gesetzgebung aus, indem sie in der II. DWD. zur GVBW. §§ 30 ff. die Schutz- oder Vorratsaktien einer besonderen Regelung bei der Umstellung des Aktienkapitals auf Goldmark unterwirft. Damit wird zum Ausdruck gebracht, daß die Schaffung solcher Aktien nach den Vorschriften des Aktienrechts an sich rechtlich möglich ist.

Die bloße Gefahr eines Mißbrauchs der auf solche Weise in die Hände der Verwaltung gelegten außerordentlichen Machtbefugnisse gegenüber den anderen Aktionären kann nicht dazu führen, derartige Maßnahmen schlecht hin als mit den Grundsätzen des Aktienrechts unvereinbar zu bezeichnen. Mit Recht weist das Berufungsgericht darauf hin, daß im Falle eines Mißbrauchs der einzelne Aktionär General-

versammlungsbeschlüsse anfechten und eine Minderheit von Aktionären sich gegen Handlungen des Vorstands und Aufsichtsrats im Klageweg Geltung verschaffen kann. Gegenüber der Meinung der Revision, daß von solchem Vorgehen wegen der Schwierigkeit des Beweises eines Mißbrauchs selten ein Erfolg zu erwarten sei, ist darauf hinzuweisen, daß die Gerichte mehrfach zur Annahme eines mißbräuchlichen Vorgehens der die Mehrheit verkörpernden Verwaltung im Sinne eines Verstoßes gegen die guten Sitten gelangt sind; vgl. aus der reichsgerichtlichen Rechtsprechung RGZ. Bd. 107 S. 72, Bd. 108 S. 41, Bd. 112 S. 14.

Es kommt mithin für die Entscheidung des Rechtsstreits im wesentlichen darauf an, ob der Beschluß über die Schaffung der 100 Millionen Stammaktien einen Verstoß gegen die guten Sitten enthielt. Daß nicht schon die Art und Weise seines Zustandekommens, das Vorgehen der Verwaltung bei der Ankündigung der Tagesordnung und der Vertretung ihrer Anträge in der Generalversammlung sittenwidrig war, ist schon hervorgehoben. Die Frage der Sittenwidrigkeit des Beschlusses selbst hat das Berufungsgericht aus zutreffenden Erwägungen verneint. Es geht in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des Reichsgerichts (vgl. RGZ. Bd. 107 S. 72, S. 202, Bd. 112 S. 14) davon aus, daß es hierbei nicht sowohl auf den äußeren Inhalt und die formale Rechtsbeständigkeit des Beschlusses ankomme als auf die aus dem Zusammenhang der einzelnen Maßnahmen sich ergebende Wirkung für die Gesellschaft selbst und die nicht zur Mehrheit gehörenden Aktionäre, auf die Beweggründe und den Zweck des Vorgehens der Mehrheit; ein Verstoß gegen die guten Sitten liege dann vor, wenn die Mehrheit bei ihrem Vorgehen ohne Rücksicht auf das Wohl der Gesellschaft eigensüchtige Zwecke auf Kosten der Minderheit verfolge. Von diesem rechtlichen Standpunkt aus prüft das Kammergericht, aus welcher Veranlassung und zu welchem Zwecke die Mehrheit die Schaffung der Schutzaktien unternommen und ob und inwieweit sie dabei für sich vermögensrechtliche Vorteile erstrebt und die übrigen Aktionäre benachteiligt habe. Es wird festgestellt, daß die Verwaltung die Gefahr äußerer und innerer Überfremdung gefürchtet und zum Schutz hiergegen die Schaffung der neuen Stammaktien beantragt habe. Daß eine Überfremdungsgefahr die Erhöhung des Aktienkapitals durch sogenannte

Schutzaktien rechtfertigen kann, scheint die Revision selbst im Grunde nicht zu bezweifeln; es bestehen hiergegen auch keine rechtlichen Bedenken (RGZ. Bd. 108 S. 327). Nach der Annahme des Berufungsgerichts sind, wie gegenüber den Ausführungen der Revision hervorzuheben ist, keine Anhaltspunkte dafür vorhanden, daß es sich bei dem Hervortreten der Überfremdungsgefahr um einen bloßen Vorwand gehandelt habe, unter dessen Deckmantel eigensüchtige Interessen verfolgt worden wären. Insofern liegt der gegenwärtige Fall wesentlich anders als der in RGZ. Bd. 112 S. 14 entschiedene; außerdem steht hier nicht ein Machtkampf verschiedener Interessengruppen oder der Versuch in Frage, eine Minderheit durch Mißbrauch des Stimmrechts zur vollständigen Einflußlosigkeit herabzudrücken. Es haben nur wenige Aktionäre, und zwar aus rechtlichen Erwägungen, widersprochen. Darauf, ob wirklich eine Überfremdungsgefahr unmittelbar drohte, kommt es nicht an. Entscheidend ist, daß nach der Annahme des Vorderrichters die Verwaltung der Beklagten aus gewissen ihr mitgeteilten Anzeichen eine solche Gefahr als gegeben ansah und nach den damaligen Verhältnissen auch ansehen konnte.

Ohne Rechtsirrtum hat das Berufungsgericht weiter verneint, daß die Maßnahmen auf Schaffung der Schutzaktien zu einer Bereicherung der Verwaltung und zu einer Schädigung der Aktiengesellschaft oder der nicht zur Verwaltungsgruppe gehörenden Aktionäre geführt haben. Aus der dargelegten Natur der Aktien als Schutzaktien ergibt sich, daß sie noch nicht endgültig in den freien Verkehr gebracht wurden. Die Verwaltung hat sie entsprechend ihren in der Generalversammlung abgegebenen Erklärungen bei der Begebung an die Lusatia vertraglich gebunden. Nach dem mit der Lusatia getroffenen Abkommen war diese verpflichtet, die Aktien gegen bloße Zahlung der geleisteten Einlagen zuzüglich Zinsen der Beklagten jederzeit zur Verfügung zu stellen. Die über den Betrag der Zinsen der Lusatia zustehende Dividende auf die neuen Aktien floß der Gesellschaft wieder zu, die Aktienurkunden oder Interimsscheine wurden durch Hinterlegung bei der Mitteldeutschen Kreditbank gesperrt. Der Aktiengesellschaft wurde also der Wert der Aktien noch nicht endgültig entzogen. Sie hatte die Möglichkeit, sie jederzeit wieder zu erwerben und nach Erfüllung des Schutzzwecks entweder einzuziehen (wie dies tatsächlich geschehen ist) oder sie als Vorratsaktien zu behandeln und

zu ihrem wahren Werte veräußern zu lassen. Auch die Aktionäre wurden nicht geschädigt, da die auf die neuen Aktien entfallende Dividende nach Abzug der geringen Zinsen der Allgemeinheit der Aktionäre wieder zugute kam. Eine eigentliche Verwässerung des Aktienkapitals trat ebenfalls noch nicht ein, da die Fortgabe der Aktien keine endgültige war und die ganze Maßnahme nach Erledigung des Schutzzwecks wieder rückgängig oder der wirklichen Kapitalbeschaffung dienstbar gemacht werden konnte. Es läßt sich auch nicht sagen, daß der Verwaltung, selbst wenn man sie als mit der *Lusatia* identisch betrachtet, aus diesen Maßnahmen schon geldliche Vorteile erwachsen; sie erhielt ja die neuen Aktien nicht endgültig zur freien Verfügung im eigenen Interesse, diese blieben vielmehr für die besonderen Zwecke der Gesellschaft gebunden.

Mit Unrecht berufen sich die Revisionen auf die Entscheidung des Obergerichts zu Danzig vom 13. Februar 1925 in der *ZW.* 1925 S. 1297. Dort war die Sachlage eine wesentlich andere: Den Mitgliedern der Verwaltung waren Aktien zu niedrigem Kurs mit der Möglichkeit sofortiger freier Verfügung und ohne Bindung für Gesellschaftszwecke überwiesen; die Verwaltung erlangte also neben dem Machtzuwachs unmittelbare Vermögensvorteile (Dividendenbezugsrecht Möglichkeit der Verwertung durch Kauf) auf Kosten der vom Bezugsrecht ausgeschlossenen übrigen Aktionäre. Hier aber durften die Aktien von der Übernehmerin nicht veräußert, sondern mußten zur Verfügung der Beklagten gehalten werden; der Schutzzweck wurde also ohne die Nebenwirkung eigener Vermögensvorteile für die Mitglieder der Verwaltung durchgeführt. Die Revisionen leugnen allerdings die wirkliche Bindung der Aktien zugunsten der Beklagten, weil die Verwaltung es in der Hand hatte, die Rechte aus dem Vertrage mit der *Lusatia* nicht geltend zu machen oder den Vertrag zu ihren Gunsten abzuändern oder auch infolge der Stimmenmehrheit, über die sie mit diesen Aktien verfügte, einen die Aktienwerte ihr zuwendenden Generalversammlungsbeschluss herbeizuführen. Wenn auch die Möglichkeit eines derartigen Mißbrauchs gegeben sein mochte, so fehlt es doch nach den Feststellungen des Berufungsgerichts an jedem Anhalt dafür, daß die Verwaltung einen solchen Mißbrauch erstrebte und die Aktien anders als zu Schutzzwecken oder sonst im Interesse der Gesellschaft benutzen wollte. Sedenfalls wurde durch den an-

gefochtenen Beschluß selbst und seine Ausführung (treuhänderische Begebung an die Lusatia mit Gebundenheit zur Rückübertragung) noch nicht der Wert der Aktien der Verwaltung zugeführt. Das wäre erst geschehen, wenn durch spätere Beschlüsse der Generalversammlung eine endgültige Zuweisung der Aktien an die Mitglieder der Verwaltung zur freien Verfügung erfolgt wäre; dann hätte eine Anfechtung dieser Beschlüsse wegen Sittenwidrigkeit in Frage kommen können. Im übrigen ist gegenüber dem Vorbringen der Revisionen noch darauf hinzuweisen, daß bei der Beschlußfassung über den Rückwerb der neuen Aktien von der Lusatia diese als Aktieninhaberin nach § 252 Abs. 3 HGB. von der Ausübung des Stimmrechts ausgeschlossen gewesen wäre.

Ein Verstoß gegen die guten Sitten kann also nicht angenommen werden, weil es an einem Nachweis dafür fehlt, daß den Mitgliedern der Verwaltung besondere Vermögensvorteile auf Kosten der Gesellschaft und der übrigen Aktionäre zugewendet wurden. Was die Verwaltung durch den angefochtenen Beschluß erlangte, war ein Machtzuwachs bei Abstimmungen in der Generalversammlung, der ihr das Übergewicht innerhalb der Gesellschaft sicherte. Daß eine derartige Stärkung der Macht der Verwaltung, selbst wenn sie die anderen Aktionäre auf längere Zeit hinaus ihres Einflusses beraubt, zur Annahme einer Sittenwidrigkeit für sich allein nicht ausreicht, ist vom erkennenden Senat in RGZ. Bd. 108 S. 322 für den Fall angenommen worden, daß die Mehrheit eine solche Maßnahme beschließt, damit zum Wohl der Gesellschaft, insbesondere zur Verhütung der Überfremdung, davon Gebrauch gemacht werde. Einen für die Frage der Sittenwidrigkeit zu beachtenden geldlichen Vorteil stellt ein Machtzuwachs der Verwaltung an sich noch nicht dar. Erst der Mißbrauch der so erlangten Machtstellung, ihre Verwendung ohne Rücksicht auf die Interessen der Gesellschaft und der anderen Aktionäre würde mit den Anschauungen eines redlichen, anständigen gesellschaftlichen Geschäftsverkehrs in Widerspruch stehen. Die aus dem Übergewicht der Verwaltung sich ergebende bloße Möglichkeit eines Mißbrauchs kann noch nicht die Sittenwidrigkeit der ganzen Maßnahme begründen. Deshalb kommt es auf die mit dieser Frage sich befassenden Darlegungen der Beschwerdeführer nicht weiter an; sie stehen auch insofern mit dem wirklichen Sachverhalt in Widerspruch, als sie

---

die ganze Stimmenzahl der Vorzugsaktien den Mitgliedern der Verwaltung zurechnen.

(Des weiteren wird noch dargelegt, daß auch gegen die Rechtsbeständigkeit der Beschlüsse über die Bildung von Genußscheinen mit Bezugsberechtigung der Aktionäre keine rechtliche Bedenken beständen und daß auch insoweit kein Verstoß gegen die guten Sitten vorliege.)